

Freigabe von Strickgarnen.

Am 15. August ist eine kurze Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarnen, vom 31. Dezember 1915 erschienen. Durch diesen Nachtrag erhält § 4 der genannten Bekanntmachung eine neue Fassung. Die wesentliche Änderung besteht darin, daß den Warenhäusern weitere 30 % und sonstigen offenen Ladengeschäften weitere 20 % ihrer Vorräte an Strickgarnen nach dem Stand vom 31. Dezember 1915 zum Kleinverkauf und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe freigegeben werden.

Jedes Warenhaus und jedes offene Ladengeschäft ist aber berechtigt, einschließlich der seit dem 31. Dezember 1915 bereits veräußerten Strickgarne mindestens 25 Kilogramm aus eigenen Vorräten zu verkaufen, auch wenn diese 25 Kilogramm mehr ausmachen als die angegebenen Prozentsätze.

Die Bedingungen, daß die zum Verkauf freigegebenen Mengen tatsächlich zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe feilgehalten werden und der Verkaufspreis nicht höher bemessen werden darf, als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 erzielte Verkaufspreis, sind unverändert geblieben.

Weitere Freigaben von Strickgarnen bei Warenhäusern und sonstigen offenen Ladengeschäften sind für einen späteren, noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Die Nachtragsbekanntmachung betrifft lediglich Strickgarne, die unter Verwendung von Schafwolle, Kamelwolle, Mohair, Alpaka oder Kaschmir, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle hergestellt sind. Strickgarne aus baumwollenen Spinnstoffen werden durch die Nachtragsbekanntmachung nicht betroffen; für diese gelten die Anordnungen der Bekanntmachung W. 11. 1700/2. 16. KRA. vom 1. April 1916.

Der Wortlaut der Nachtragsbekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und bei den Polizeibehörden einzusehen.